

# Verwandtenunterstützung [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836446>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Güssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**2. Jahrgang.**

1. Dezember 1904.

**Nr. 3.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Verwandtenunterstützung.

Von **A. Wild**, Pfarrer, Mönchaltorf.  
(Schluß.)

Ein dritter Fall, komplizierter als die beiden angeführten, ist ebenfalls vom st. gallischen Regierungsrat entschieden worden: Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich stellte mittelst Eingabe vom 2. September 1903 namens des in Zürich III wohnenden Th. G. Sch., geboren 1836, von Galgenen, durch Vermittlung des Armendepartements des Kantons Schwyz das Begehren an das st. gallische Departement des Innern, es solle der in M. wohnende Bruder des Obgenannten, J. Sch., gemäß der vom st. gallischen Justizdepartement unterm 28. August 1903 an Advokat Dr. R. B. in Zürich erteilten sachbezüglichen Anleitung zur Leistung der für den gänzlich arbeits- und verdienstunfähigen, mittellosen Bruder Th. in Zürich benötigten Armenhilfe im Sinne von Art. 4 der schwyzer. Armenordnung vom 12. Februar 1851 angehalten werden, wornach dem nach der zitierten schwyzer. Armenverordnung unterstützungspflichtigen, in guten ökonomischen Verhältnissen lebenden Bruder J. — derselbe versteuert ein Vermögen von 80,000 Fr. — eine monatliche Armenspende von 30 Fr. aufzuerlegen sei.

Die Anhängigmachung der Unterstützungsfrage bei der Armenbehörde M. ergab, daß der dort domizilierte Brunder J. Sch. in erster Linie seine Unterstützungspflicht unter Hinweis auf die st. gallische Armengesetzgebung, welche diese Pflicht gegenüber Geschwistern nicht statuiere, bestritt und für den unerwarteten Fall des rechtlichen Bestandes dieser Pflicht nicht allein unterstützungspflichtig zu sein erklärte, sondern auch seine übrigen Geschwister, unter anderm auch der Bruder J. K. Sch. in St. M.

Mit Rücksicht hierauf und angesichts der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (Art. 9, Absf. 2 und Art. 2, Absf. 1) sah sich das Departement des Innern veranlaßt, die Angelegenheit den schwyzer. Behörden, insbesondere der Heimatgemeinde des zu Unterstützenden, nämlich Galgenen, zu unterbreiten im Sinne der dortseitigen Antragstellung über die Höhe der angebehrten Armenhilfe, sowie darüber, ob und in welchem Grade die beiden im Kanton St. Gallen domizilierten Brüder Sch. zur Unterstützungsleistung heranzuziehen seien. Der Gemeinderat Galgenen beantragte auf dies hin dem Regierungsrate von St. Gallen, den Bruder J. Sch. in M. zu einer wöchentlichen Armenspende von 5 Fr. und den Bruder K. Sch. in St. M., der ein steuerbares Vermögen von 5000 Fr., in Wirklichkeit aber nach dem

Berichte des Gemeinderates St. M. das Dreifache desselben besitzt, zu einer solchen von 2 Fr. per Woche zu verpflichten.

Nachdem das Departement des Innern den Armenbehörden von St. M. und M. das gestellte Begehren des Th. E. Sch. in Zürich, bezw. der dortigen Einwohnerarmenpflege unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes zur Beschlußfassung im Sinne des gutachtlichen Antrages der schwyzer. Heimatbehörde unterbreitet hatte, faßten die bezeichneten Armenbehörden folgende Beschlüsse.

Der Gemeinderat St. M. fand rücksichtlich des dort wohnenden R. Sch., daß derselbe einmal infolge seines vorgerückten Alters (geboren 1830) und daheriger verminderter Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit und dann auch wegen der in den letzten Jahren ungünstig sich anlassenden Erwerbs- und Renditeverhältnisse in seinem Gewerbe, wobei Vater Sch. wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit in hohem Grade auf die Tätigkeit und Mithülfe seiner Familie angewiesen sei und dessen „primitive Vermögensverhältnisse“ nur durch diesen Umstand vor starker Erschütterung bewahrt bleiben, gegenüber seinem in Not befindlichen Bruder Th. E. nicht als unterstützungsfähig erachtet und daher zur Leistung der ihm zugemuteten wöchentlichen Armenspende von 2 Fr. nicht verhalten werden könne.

Die Armenbehörde M., welche anfänglich den Standpunkt vertrat, daß sie sich mit dieser Angelegenheit mangels Kompetenz (Nichtzugehörigkeit des Unterstützungsbedürftigen und der als unterstützungspflichtig Befundenen zum Kanton St. Gallen) gar nicht zu befassen habe, erkannte in der Folge mit Schlußnahme vom 20 April 1904, daß J. Sch. mit Rücksicht auf seine ökonomischen Verhältnisse (Steuerkapital 80,000 Fr.) unterstützungsfähig erscheine und zur Leistung einer wöchentlichen Armenspende von 5 Fr. an dessen hilfsbedürftigen invaliden Bruder Th. E. instande sei.

Die Beschlüsse der beiden Armenbehörden wurden den Betroffenen unter Ansetzung einer 10tägigen Rekursfrist eröffnet.

Seitens J. Sch. in M. wurde durch das Advokaturbureau Dr. H. in St. Gallen gegen die Verfügung der Armenbehörde M. Rekurs an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen ergriffen unter Geltendmachung folgender Begründung: In erster Linie werde die zeitliche Begrenzung der von der Ortsarmenbehörde M. bestimmten Rekursfrist beanstandet, da das st. gallische Armengesetz eine solche nicht kenne; gleichwohl, jedoch ohne Anerkennung, unterziehe sich der Rekurrent derselben. Die ortsarmenbehördliche Verfügung sei gesetzlich un begründet und daher für den Rekurrenten auch nicht verpflichtend. Der fragliche Entscheid stehe formell und materiell im Widerspruch mit dem für die Befugnisse der st. gallischen Armenbehörden maßgebenden Armengesetze von 1835, indem die st. gallische Ortsarmenbehörde eine Institution sei für die Ausführung des st. gallischen Armengesetzes und die Erledigung der derselben durch dieses Gesetz zugeschiedenen Aufgaben; die Armenbehörde M. habe sich sonach nur mit dem Vollzuge des st. gallischen Armengesetzes und mit den aus dieser Anwendung erwachsenden Konflikten zu befassen, nicht aber über Anstände betreffend Streitigkeiten unter Angehörigen des Kantons Schwyz in bezug auf armenrechtliche Fragen zu entscheiden oder gar noch sich mit den armenrechtlichen Angelegenheiten eines im Kanton Zürich niedergelassenen Angehörigen des Kantons Schwyz zu befassen. Hierzu fehle der Ortsarmenbehörde M. jede Pflicht und jede Kompetenz. Die Rechte und Befugnisse der Armenbehörde M. seien aber auch materiell durch das st. gallische Armengesetz begrenzt, welches Gesetz die geschwisterliche Unterstützungspflicht gar nicht kenne. Daraus ergebe sich, daß eine st. gallische Armenbehörde keine dem eigenen Armengesetz fremden Pflichten überbinden könne. Die Herleitung der Kompetenz der Armenbehörde M. aus dem Art. 9 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter treffe nicht zu. Das besagte Gesetz regle die zivilrechtlichen Verhältnisse der Aufenthalter und Niedergelassenen, nicht aber armenpolizeiliche Verhältnisse, um welche es sich in casu handle. Es gebe Kantone, die in ihrem Privat- oder Zivilrecht unter den Bestimmungen über das Erbrecht oder Familienrecht und unter den aus der Bluts-

verwandtschaft hervorgehenden Rechten und Pflichten auch die gegenseitige Unterstützungspflicht unter Verwandten normieren. Diese Unterstützungspflicht und der Anspruch der Einzelnen auf Unterstützung sei als eine aus dem Privatrecht fließende Bestimmung zivilrechtlicher Natur und einlagbar gegenüber den Verpflichteten, wie jeder andere dem Zivilrechte entstammende Anspruch. Diese zivilrechtlichen Ansprüche auf gegenseitige Unterstützung beschlage der zitierte Art. 9 leg. cit. Der hier in Frage liegende Anspruch auf Unterstützung sei nun, da das schwyzer. Zivilrecht keine Unterstützungspflicht Verwandter kenne, nicht zivilrechtlicher Natur. Der Petent, bezw. die Armenpflege Zürich, stütze den Anspruch auch nicht auf eine Bestimmung des Zivilrechts, sondern glaube ihn aus der Armenordnung des Kantons Schwyz herleiten zu können. Der streitige Anstand berühre somit in keiner Weise das fragliche Bundesgesetz und über die in diesem normierten Rechtsverhältnisse könne im Streitfalle nur der Richter, nicht aber eine Administrativbehörde entscheiden. Der rekurrirte Entscheid der Ortsarmenbehörde M. entbehre somit der gesetzlichen Grundlage und sei daher aufzuheben. Ein Beschluß des Gemeinderates Galgenen sei dem Rekurrenten nie zugestellt und dem letztern auch keine Gelegenheit zur Geltendmachung seines Rechtsstandpunktes und seiner Interessen vor der genannten Gemeindebehörde gegeben worden, weshalb die fragliche Verfügung für den Rekurrenten nicht existiere. Dessenungeachtet werde der Beschluß des Gemeinderates Galgenen auch sonst nicht anerkannt; für die nähere Begründung dieser Nichtanerkennung liege keine Veranlassung vor, da der st. gallische Regierungsrat nicht über diesen, sondern über denjenigen der Armenbehörde M. zu entscheiden habe. Für den Fall eines eventuellen Vollzuges des Beschlusses des Gemeinderates Galgenen in irgend einer Form behalte sich Rekurrent alle Einreden vor.

Schließlich erwähnte der Rekurrent seine bisher geleisteten freiwilligen Unterstützungen für den bedürftigen Bruder und seine wiederholte Bereitwilligkeit zu größern Opfern, allein die Wahrnehmung, daß diese Opfer übel angebracht waren und nur den Leichtsinn und die Unsolidität des Empfängers förderten, habe ihn zur Zurückhaltung bewogen. Arbeitsamkeit und Sparsamkeit seien nicht die Tugenden des begehrenden Bruders. Nichtsdestoweniger sei Rekurrent, der sein Besitztum durch Sparsamkeit und regen Fleiß erworben, selbst eine Familie zu erhalten und zu erziehen und überdies in seiner Wohngemeinde Armensteuern zu tragen habe, zu freiwilligen Unterstützungen bereit, unter Verwahrung gegenüber ungesetzlicher Aufzählung der Unterstützungspflicht.

Auf Bericht des Departements des Innern zog der Regierungsrat in Erwägung:

1. Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bestimmt in Art. 9, Abs. 2, „die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen“. Diese Bestimmung kommt nun zur Anwendung, gleichviel, ob der betreffende Kanton die Vorschriften über diese Unterstützungspflicht in seinem privatrechtlichen Gesetzbuch oder in seinen Gesetzen vorwiegend privatrechtlichen Inhaltes oder in solchen vorherrschend öffentlich-rechtlichen Inhaltes statuiert, wie letzteres in den Kantonen St. Gallen und Schwyz zutrifft, beim Kanton St. Gallen durch das Gesetz über das Armenwesen vom 30. April 1835 und beim Kanton Schwyz durch die Armerverordnung vom 12. Februar 1851. Durch die Unterbringung der Bestimmungen über die fragliche Unterstützungspflicht in Gesetzen der einen und der andern Art wird nur seitens der einen Kantone mehr die privatrechtliche Seite, seitens der andern mehr die öffentlich-rechtliche Seite der fraglichen Bestimmungen, welche Grenzgebiete des öffentlichen und des Privatrechtes berühren, hervorgehoben, ohne daß dadurch der rechtliche Charakter dieser Bestimmungen alteriert wird. Es muß deshalb das zitierte Bundesgesetz, welches auch noch andere Rechtsmaterien gemischter Natur, wie z. B. das Vormundschaftswesen, beschlägt, im einen wie im andern Falle zur Anwendung kommen.

2. Nach der schwyzer. Armerverordnung (Art. 4) besteht eine „Pflicht zur Armenunterstützung zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Geschwistern“, und da nun ge-



mäß Art. 9, Absatz 2, des zitierten Bundesgesetzes die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen richtet, so ist damit im Zusammenhange der Erwägung 1 festgestellt, daß im vorliegenden Falle das Armenrecht des Kantons Schwyz, bezw. eben die vorbesagte Armenverordnung vom 12. Februar 1851 maßgebend erscheint (cf. Kommentar Dr. Vader „das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter“ III. Aufl. Erläuterung zu Art. 9 in 2, lit. e S. 35).

3. a) Gemäß Art. 9 und 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes unterliegen nun Anstände betreffend die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Unterstützungspflichtigen (cf. Kommentar Vader, Erläuterung 2, f S. 35). Der Ausdruck „Gerichtsbarkeit“ ist nun keineswegs dahin zu interpretieren, daß darunter nur die Zuständigkeit der Gerichte im engeren Sinne des Wortes zu verstehen ist; der Hinweis auf die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen hinsichtlich des Vormundschaftswesens bestätigt die Auffassung, daß unter dem Ausdrucke „Gerichtsbarkeit“ überhaupt die für die Beurteilung der diesem Rechtsgebiete entspringenden Fälle eingesetzten Behörden und Organe gerichtlichen und administrativen Charakters gemeint sind.

b) Nach st. gallischer Gesetzgebung ist die armenrechtliche Unterstützungspflicht in bezug auf Prüfung und Beurteilung der ausschließlichen Kognition der Administrativbehörden zugewiesen und unterstellt. Es mag unter Umgangnahme von weiteren Ausführungen hier völlig genügen, auf Ziffer 871 des st. gallischen Verwaltungsrechtes, sowie auf das bundesgerichtliche Urteil vom 17. Mai 1884 in Sachen Bösch, Krummenau, (Bundesgerichtl. Entscheidungen 1884, Bd. X, pag. 228) zu verweisen, woraus klar hervorgeht, daß die Kompetenz der st. gallischen Verwaltungs- resp. Armenbehörden außer Zweifel steht.

c) Hinsichtlich der rekurrent. Einrede, das st. gallische Armengesetz kenne eine Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern nicht, und es könne deshalb einer st. gallischen Armenbehörde nicht zugemutet werden, in dieser Richtung fremde Pflichten zu überbinden, ist zu berücksichtigen, daß diesfalls das erwähnte Bundesgesetz eben neues Recht geschaffen und damit natürlicherweise den im Kanton St. Gallen mit dem Vollzuge des Armengesetzes betrauten Behörden und Organen neue Aufgaben und Pflichten zugeschrieben hat. Die Wichtigkeit der rekurrent. Einrede betreffend Nichtanwendbarkeit des zitierten Bundesgesetzes bezw. Inkompetenz der st. gallischen administrativen Armenbehörden in casu würde den unterstützungsbegehrenden Th. E. Sch. in Zürich der im Bundesgesetz statuierten Wohltat verlustig gehen lassen, bezw. die Unmöglichkeit des Vollzuges fraglichen Bundesgesetzes, resp. seines Art. 9, Abs. 2, für das Gebiet des Kantons St. Gallen ergeben (Vergl. regierungsrätlicher Amtsbericht pro 1903, Abt. Justizdepartement, Ziffer 6, S. 356).

Wenn der Rekurrent sich im weitem darauf stützt, es handle sich um den Vollzug eines Beschlusses des Gemeinderates Galgenen gegenüber den beiden im Kanton St. Gallen wohnenden Brüdern des Petenten Th. Sch., und es könne der Regierungsrat des Kantons St. Gallen als Rekursinstanz nicht über diesen entscheiden, so ist diese Auffassung grundsätzlich nicht zu bestreiten. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen bewegt sich nun aber gar nicht auf diesem Standpunkte, bezw. es kommt für ihn keineswegs ein Beschluß des Gemeinderates Galgenen in Frage, sondern er hat es ausschließlich und im Sinne der Vorschriften des erwähnten Bundesgesetzes nur mit Beschlüssen der betreffenden Armenbehörden von M. und St. M. zu tun; der bezüglichen Schlußnahme des Gemeinderates Galgenen in bezug auf die Unterstützungspflicht und das Maß der Armenalimente der beiden Brüder J. und K. Sch. kann der herwärtige Regierungsrat nur den Charakter eines gutachtlichen, für die Entscheidung unverbindlichen Antrages zuerkennen.

5. Auf Grund vorstehender Erwägungen entsteht nun die Frage für den Regierungsrat, ob und wiefern die Beschlüsse der Armenbehörden M. und St. M. formell und materiell begründet erscheinen und daher zu bestätigen seien. In diesem Punkte muß immer zuerst daran erinnert werden, daß nach st. gallischem Armenrecht und Armengesetz, sowie nach

beständig geübter Praxis dem Regierungsrat hinsichtlich der armenamtlichen Entscheide der untern Armenverwaltungsinstanzen im Rekursverfahren nicht nur ein Ueberprüfungsrecht, sondern auch ein selbständiges und freies materielles Entscheidungsrecht zusteht.

Diesfalls fallen folgende Momente in Betracht: Nach der Schlußnahme des Gemeinderates St. M. vom 1. Dezember 1903 wird der Bruder K. Sch. nicht als unterstützungsfähig erachtet, obwohl er ein Steuerkapital von 5000 Fr. besitzt, in Wirklichkeit aber nach einem frühern gemeinderätlichen Berichte über weit mehr (mindestens das Dreifache) verfügen soll. Wenn auch die Verhältnisse des Genannten gemäß den Ausführungen des Gemeinderates St. M. eine gewisse Schonung erheischen, so erscheint die völlige Befreiung von jeder Alimentationsleistung als zu weitgehend, sie rechtfertigt sich auch nicht mit Rücksicht auf die Verhältnisse des in M. wohnenden Bruders Sch., den die dortige Armenbehörde zu einer Alimentationsleistung von 5 Fr. per Woche zugunsten des Bruders Th. in Zürich verpflichtete. Entgegen dem frühern Begehren des Letztgenannten bezw. der Einwohnerarmenpflege Zürich betreffend Erfordernis einer monatlichen Armentspende von 30 Fr. geht aus der Zuschrift der genannten Armenpflege Zürich (Bureau VI) an das Departement des Innern vom 18. Februar 1904 hervor, daß die benötigte Armentspende seit 1. Juli 1903 nicht 30 Fr., sondern 25 Fr. betragen hat, bezw. beträgt. Es handelt sich darnach bei vorwürfigem Entscheide um letzteren Betrag, bezw. um eine Jahressumme von 300 Fr. Bei Festhaltung der von der Armenbehörde M. bestimmten und angesichts der Vermögensverhältnisse des J. Sch., dessen Familie aus Frau und 2 Kindern besteht und dem die ihm zuge dachte Leistung auch nach der Ansicht des Gemeinderates M. wohl möglich ist, zweifelsohne nicht drückenden Alimentation von 5 Fr. per Woche bezw. 240 Fr. per Jahr, verbleibt ein noch ungedeckter Rest von 50 Fr., dessen Uebernahme durch den Bruder K. Sch. in St. M. gerechtfertigt erscheint.

Hierauf wurde auf Antrag des Departements des Innern beschlossen: Es seien in Entsprechung des von Th. G. Sch. B., von Galgenen, in Zürich, bezw. der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich gestellten Begehrens im Rekursverfahren die beiden Brüder J. Sch. in M. und K. Sch. in St. M. in Anwendung von Art. 9, Abs. 3 und Art. 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 und Art. 4 der Armenverordnung des Kantons Schwyz vom 12. Februar 1851 verpflichtet, dem armen, hilfsbedürftigen Bruder Th. G. Sch. eine monatliche Unterstützung von 25 Fr. zu verabfolgen und zwar gemäß Eingabe der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich vom 2. September 1903 mit Beginn vom 1. September 1903 an und in der Repartition, daß J. Sch. in M. an diese Unterstützung monatlich 20 Fr. und K. Sch. in St. M. monatlich 5 Fr. beizutragen hat.

Diese 3 Fälle stellen durchaus klar, daß Unterstützungspflichtige, auch wenn sie außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, ja selbst, wenn sie ihr heimatliches Bürgerrecht aufgegeben und das des Wohnkantons erworben haben, zur Unterstützung ihrer Verwandten herangezogen werden können. Und zwar ist für die Unterstützungspflicht das heimatliche Recht des Unterstützungspflichtigen entscheidend, für das Verfahren der Pflichtigerklärung das Recht des Wohnsitzkantons des Unterstützungspflichtigen. Dieses Verfahren steht in sämtlichen Kantonen den Verwaltungsbehörden (Gemeinderat oder Armenbehörde und Regierungsrat) zu mit Ausnahme, wie schon bemerkt, von Zürich, Graubünden, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf. Diese 6 schreiben den umständlichen gerichtlichen Weg vor (und ebenso der neue Zivilgesetzentwurf Art. 337, 3). Für Zürich wenigstens wäre sehr zu wünschen, daß diese Heranziehung von Verwandten zur Unterstützung den Administrativbehörden anvertraut würde, und es muß das als Postulat für eine allfällige Revision des zürcherischen Armengesetzes aufgestellt werden. Ist Pflicht und Maß der Unterstützung einmal fixiert, der Unterstützungspflichtige läßt sich aber trotzdem nicht zur Leistung der Unterstützung herbei, so bleibt in allen Kantonen nur der Weg der Betreibung.

Im Kanton Bern sind durch das neue Armengesetz, das die Ausdehnung der Verwandtenunterstützungspflicht auch auf die vollbürtigen Geschwister brachte, die Verwandtenbeiträge von Fr. 8902.20 im Jahre 1897 (im alten Kanton) auf Fr. 35,943.40 im Jahre 1901 gestiegen (im ganzen Kanton Fr. 43,219.50). Auch anderwärts dürfte man diese Verwandtenunterstützung wieder etwas kräftiger betreiben und sich die Mühe nicht verdrießen lassen, auf diese Weise die Armengüter zu entlasten. Aber damit ist es eben nicht getan, daß man die Unterstützungsbedürftigen einfach an ihre Verwandten weist und die Armenkasse zusperrt, sie müssen gutwillig oder zwangsweise auf dem Gerichts- oder Verwaltungswege zu Leistungen bewogen werden. Was der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1902 über diese Verwandtenunterstützung sagt, kann als allgemein gültig bezeichnet werden und sei darum hier noch angeführt: Der Bezug von Verwandtenbeiträgen ist eine durchaus gerechte Sache, so sehr sich Beitragspflichtige oft dagegen sträuben, nicht selten solche am allermeisten, die am besten in der Lage wären, Beiträge zu leisten. Wenn Verarmung eintritt, so haben die nächsten Verwandten in erster Linie die Pflicht der Hilfeleistung. Mögen sich darum die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht beirren lassen. Indessen verfähre man bei der Festsetzung der Beiträge möglichst gerecht und billig unter genauer Prüfung und Würdigung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen. Man vermeide übertriebene Ansätze; was aber einmal festgesetzt wurde, das werde auch strikte eingezogen. Ein Nachlaß finde nur statt in ganz dringenden und begründeten Fällen.

**Margan.** An der Versammlung der Kulturgefellschaft des Bezirkes Kulm wurde über Revision des Armengesetzes referiert. Der Referent, Herr Fürsprech Ernst Steiner von Birrwil, stellte folgende Thesen auf:

1. Es ist am Bürgerprinzip festzuhalten, dasselbe aber in der Weise zu mildern, daß den am schwersten belasteten Gemeinden vom Staate Beiträge an ihre Auslagen geleistet werden, sowie dadurch, daß die Unterstützung am Wohnsitz verabreicht wird, unter Rückersatzpflicht der Heimatgemeinde. 2. Es ist nach bernischem Vorbild ein Bezirksarmeninspektorat und eine Bezirksarmenversammlung einzuführen. 3. Es ist die Dürftigenpflege fakultativ einzuführen, d. h. deren Einführung den Gemeinden freizustellen. 4. Der Staat hat sich jährlich mit einer größern Summe, im Gesamtbetrage von mindestens 55,000 Fr. an den Armenlasten der Gemeinden zu beteiligen; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß in Zukunft die Sorge für die außerhalb des Kantons wohnhaften Armen durch den Staat übernommen werde. („Seetaler“.)

**Glarus.** Die Armenpflege Haslen hatte einen dortigen Bürger im Armenhause Glarus versorgt und dessen in Schwanden verheiratete Halbschwester zu einer Verwandtschaftsteuer von 80 Fr. per Jahr angehalten. Der Ehemann weigerte sich, diese 80 Fr. zu bezahlen, weshalb derselbe nach Anleitung von § 35 des Armengesetzes vor den Regierungsrat zitiert wurde. Der Ehemann machte geltend, seine Frau sei eine Stiefschwester des im Armenhaus Glarus versorgten Bürgers von Haslen und als solche nach den im Landsgemeindememorial enthaltenen Ausführungen zum neuen Armengesetz nicht pflichtig, eine Verwandtschaftsteuer zu bezahlen. Der Regierungsrat hieß jedoch den Standpunkt der Armenpflege Haslen grundsätzlich gut, reduzierte aber den jährlichen Beitrag von 80 Fr. auf 50 Fr. Die beiden in Betracht fallenden Personen haben den gleichen Vater, sie sind somit Halbgewister und daher nach § 3 des Armengesetzes („zur Unterstützung armer Angehöriger sind, soweit sie es vermögen, die Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt, sowie Geschwister gegen einander verpflichtet“) gegen einander unterstützungspflichtig. Stiefgeschwister sind sogenannte zusammengetragene Geschwister, diese sind miteinander gar nicht verwandt und insolgedessen nicht unterstützungspflichtig. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich nur um Halbgewister handelt, fand der Regierungsrat eine jährliche Leistung von 50 Fr. hoch genug. Diese rechtfertigt sich im übrigen durch die Vermögens- und Verdienstverhältnisse der Unterstützungspflichtigen. (Aus dem Amtsbericht des Regie-